



Satzung des

TANZ- UND SPORTVEREIN MAGDEBURG e.V.

URFASSUNG VOM 25.10.2007

zuletzt geändert am 28. Februar 2020

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Tanz- und Sportverein Magdeburg“ (TSV Magdeburg). Er hat seinen Sitz in Magdeburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung im Vereinsregister lautet der Name „Tanz- und Sportverein Magdeburg e.V.“
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund, den Fachverbänden des Landessportbundes und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Tanz sowie weiterer Sportarten. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport bzw. den Breiten-, Wettkampf- und Gesundheitssport durch:
 - Abhaltung regelmäßiger Tanz- und Sportstunden
 - Schaffung der materiellen und finanziellen Voraussetzungen für den Sportbetrieb
 - Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit sowie Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen als Bestandteil des kulturellen und sportlichen Lebens der Stadt Magdeburg
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden sowie Kindereinrichtungen und Schulen im Territorium
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder¹ erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Finanzgeschäfte des Vereins werden in der Finanzordnung geregelt. Diese kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden und ist durch sie zu genehmigen.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 GLIEDERUNG

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständig geführte Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.



§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden bzw. jede juristische Person, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich in Verbindung mit einer handschriftlichen oder elektronischen Unterschrift erklärt werden. Die Kündigung muss bis vier Wochen vor Quartalsende erfolgen.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen. Zu viel bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung Zahlungsrückstände von mehr als einem Halbjahresbeitrag aufweist sowie Aufnahmegebühr und Umlage nicht gezahlt hat. Wenn ein Mitglied länger als drei Monate und auch nach schriftlicher Aufforderung dem Training fernbleibt, ist ebenfalls ein Ausschluss möglich. Diese schriftliche Aufforderung geschieht per Einschreiben. Ebenfalls hat das Mitglied die Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen, nach Zustellung des Schreibens sich zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über einen Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren, Beiträgen (siehe Beitragsordnung) und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühren, der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.



§ 8 MAßREGELUNG

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung
- c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

2. Maßregelungen sind:

- a) Verweis
- b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss aus dem Verein

3. In den Fällen § 8, 1. a, b, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 9 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Bestätigung Jugendvorstand
- j) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 8, 3.)
- k) Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die



Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Annahme.

5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit der Stellvertreter.

6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

7. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem ordentlichen Mitglied
- b) vom Vorstand
- c) von der Jugendversammlung

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

9. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird.

10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

11. Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und besitzen Rederecht. Sie haben kein Stimmrecht.

12. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter das Rederecht in der Mitgliederversammlung ausüben. Sie haben kein Stimmrecht.

13. Stimmrecht besitzen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

14. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Jugendwart und
- e) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit sein Stellvertreter. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der



Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Kassenwart

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt dieses Amt durch Kooptation bis zur nächsten Wahl zu besetzen.

6. Der Vorstand ist berechtigt alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Er haftet dem Verein nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.

7. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 PROTOKOLLIERUNG VON BESCHLÜSSEN

Der Vorsitzende bzw. Versammlungsleiter benennt einen Schriftführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 JUGEND DES VEREINS

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 14 KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einer Wahlperiode einen Kassenprüfer, welcher nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Kassenprüfer hat die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Der Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.



2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO.
- Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO.
- Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO.
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO.
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO.
- Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des TSV Magdeburg e.V., allen Mitarbeitern des TSV Magdeburg e.V. oder sonst für den TSV Magdeburg e.V. Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

4. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem TSV Magdeburg e.V. hinaus.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt an den Magdeburger Förderkreis krebskranker Kinder e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 INKRAFTTRETEN

1. Die Urfassung der Satzung ist am 03. Januar 2008 von den Gründungsmitgliedern des Tanz- und Sportvereins Magdeburg beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28. Februar 2020 beschlossen worden. Die Satzung erlangt Gültigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister.

3. Abweichend von vorstehender gesetzlicher Regelung wird vereinbart, dass der Verein intern bereits ab Beschlussfassung über die Satzung nach der neuen Satzung verfährt.



Tanz- und Sportverein Magdeburg e.V.

ÄNDERUNGSHISTORIE

1. ÄNDERUNG AM 03. JANUAR 2008, ERNEUT BESTÄTIGT DURCH DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 21.11.2008

Satzung (beschlossen am 25.10.2007)	Änderung
<p align="center">§ 15 Auflösung des Vereins</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt an den Magdeburger Förderkreis krebskranker Kinder e.V.</p>	<p align="center">§ 15 Auflösung des Vereins</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt an den Magdeburger Förderkreis krebskranker Kinder e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>

2. ÄNDERUNG BESTÄTIGT DURCH DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 26. FEBRUAR 2010

Satzung (letzte Fassung vom 21.11.2008)	Änderung
<p align="center">§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze</p> <p>(4) nicht vorhanden</p>	<p align="center">§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze</p> <p>(4) Die Finanzgeschäfte des Vereins werden in der Finanzordnung geregelt. Diese kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden und ist durch sie zu genehmigen</p>

3. ÄNDERUNGEN BESTÄTIGT DURCH DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 27. FEBRUAR 2015

SATZUNG (FASSUNG VOM 26. FEBRUAR 2010)	ÄNDERUNG
<p align="center">§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung muss bis vier Wochen vor Quartalsende erfolgen.</p> <p>(5) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach 2maliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Umlage nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über einen Ausschluss ist schriftlich zu begründen.</p>	<p align="center">§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung muss bis vier Wochen vor Quartalsende erfolgen. Kursmitgliedschaften verlieren automatisch ihre Gültigkeit nach 1 Jahr.</p> <p>(5) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach 2maliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Umlage nicht gezahlt hat. Ein Ausschluss ist ebenfalls möglich, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate dem Training fernbleibt und auch nach schriftlicher Aufforderung dem Training fernbleibt. Diese schriftliche Aufforderung geschieht per Einschreiben. Ebenfalls hat das Mitglied die Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen, nach Zustellung des Schreibens sich zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder</p>



<p>§ 14 Kassenprüfer</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über einen Ausschluss ist schriftlich zu begründen.</p> <p>§ 14 Kassenprüfer</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einer Wahlperiode ein Kassenprüfer, welcher nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf. Wiederwahl ist zulässig.</p>
--	--

4. ÄNDERUNG BESTÄTIGT DURCH DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 28. FEBRUAR 2020

SATZUNG (FASSUNG VOM 27. FEBRUAR 2015)	ÄNDERUNG
<p>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat bzw. jede juristische Person, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.</p> <p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich und mit Signatur erklärt werden. Die Kündigung muss bis vier Wochen vor Quartalsende erfolgen. Kursmitgliedschaften verlieren automatisch ihre Gültigkeit nach 1 Jahr.</p> <p>(5) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Umlage nicht gezahlt hat. Ein Ausschluss ist ebenfalls möglich, wenn ein Mitglied länger als drei Monate dem Training fernbleibt und auch nach schriftlicher Aufforderung dem Training fernbleibt. Diese schriftliche Aufforderung geschieht per Einschreiben. Ebenfalls hat das Mitglied die Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen, nach Zustellung des Schreibens sich zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über einen Ausschluss ist schriftlich zu begründen.</p> <p>§ 15 Datenschutz</p> <p>Bis zur Änderung nicht vorhanden.</p>	<p>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden bzw. jede juristische Person, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.</p> <p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich in Verbindung mit einer handschriftlichen oder elektronischen Unterschrift erklärt werden. Die Kündigung muss bis vier Wochen vor Quartalsende erfolgen.</p> <p>(5) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung Zahlungsrückstände von mehr als einem Halbjahresbeitrag aufweist sowie Aufnahmegebühr und Umlage nicht gezahlt hat. Wenn ein Mitglied länger als drei Monate und auch nach schriftlicher Aufforderung dem Training fernbleibt, ist ebenfalls ein Ausschluss möglich. Diese schriftliche Aufforderung geschieht per Einschreiben. Ebenfalls hat das Mitglied die Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen, nach Zustellung des Schreibens sich zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über einen Ausschluss ist schriftlich zu begründen.</p> <p>§ 15 Datenschutz</p> <p>(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des</p>



§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Urfassung der Satzung ist in der vorliegenden Form am 03. Januar 2008 von den Gründungsmitgliedern des Tanz- und Sportvereins Magdeburg beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO.
- Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO.
- Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO.
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO.
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO.
- Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des TSV Magdeburg e.V., allen Mitarbeitern des TSV Magdeburg e.V. oder sonst für den TSV Magdeburg e.V. Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(4) Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem TSV Magdeburg e.V. hinaus.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Urfassung der Satzung ist am 03. Januar 2008 von den Gründungsmitgliedern des Tanz- und Sportvereins Magdeburg beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28. Februar 2020 beschlossen worden. Die Satzung erlangt Gültigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister.

(3) Abweichend von vorstehender gesetzlicher Regelung wird vereinbart, dass der Verein intern bereits ab Beschlussfassung über die Satzung nach der neuen Satzung verfährt.